

# Beitragsordnung des SV Tanne Thalheim e.V.

(Stand: 06.12.2006)

Gemäß § 4 der Vereinssatzung hat der Vereinsausschuss am 06. Dezember 2006 folgende Beitragsordnung verabschiedet:

Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Diese sind, ebenso wie Gebühren, Abteilungs- und Sonderbeiträge, Umlagen u.ä. Bringschulden.

Alle Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. des Geschäftshalbjahres nach Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.

Die Beiträge und Gebühren sind im Wege des Bankeinzugsverfahrens zu entrichten. Für Mitglieder, welche sich dem Bankeinzugsverfahren nicht anschließen, wird bei Beitragszahlung bis zum 28.02. bzw. 31.07. des Jahres eine Verwaltungspauschale von € 2,50 zusätzlich erhoben.

Zahlungen nach dem 28.02. bzw. 31.07. des Jahres werden mit einem Säumniszuschlag in Höhe von € 5,00 belegt.

Bei Aufnahmen während des Geschäftsjahres setzt der Vorstand den Aufnahmetag fest.

Der Beitrag setzt sich aus einem Sockelbetrag (€ 10,00 je Mitglied) und einem Abteilungsbeitrag zusammen, dabei wird für 2007 ein Gesamtmindestbetrag von € 20,00 für Kinder und Jugendliche sowie von € 40,00 für Erwachsene beschlossen.

Der Sockelbeitrag wird für jedes Mitglied nur einmal jährlich fällig, unabhängig von der Anzahl der Mitgliedschaften in verschiedenen Abteilungen des Vereines und wird ausschließlich von der Eintrittsabteilung erhoben.

Beiträge und Gebühren werden für den Rest des Geschäftsjahres anteilig erhoben.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beitragsermäßigung einräumen oder Beiträge erlassen.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig € 2,50 für alle Altersklassen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder erhalten keine Rückerstattung von Beiträgen, Umlagen oder für Sacheinlagen usw. für das laufende Geschäftsjahr.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge oder Gebühren ein Jahr oder mehr im Rückstand, kann der Gesamtvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliedschaft durch Ausschluss beenden. Eine gerichtliche Beitreibung der Beitragsrückstände behält sich der Verein vor.

Gesamtschuldnerische Haftung ist eingeschlossen.

Aufnahme, Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, Umlagen und sonstige Gebühren werden durch den Vereinsausschuss festgelegt und gemäß der Satzung § 4 beschlossen.

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 1. Januar 2007 in Kraft.